

Forderungen aus dem Berufsauftrag

Von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB



Nicht überall sieht sich der Berufsauftrag den gesetzlichen Anforderungen entsprechend umgesetzt. Wie kommen Sie zu dem Lohn, der Ihnen für geleistete Arbeit zusteht?

Die gesetzlichen Grundlagen

«Alle Behörden sind an Verfassung und Gesetz gebunden.» Das sagt die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft. Die Bestimmungen zum Berufsauftrag der Lehrpersonen sind in einer Verordnung (646.40) und einem dazu gehörenden Reglement festgelegt und vom Regierungsrat erlassen worden. Auch teilautonome Schulen können sich nicht über diesen gesetzlichen Rahmen hinwegsetzen.

Wo der Berufsauftrag Rechte und Pflichten der Lehrpersonen verbindlich festlegt, besteht kein Interpretationsspielraum.

Finanzielle Forderungen

Dem LVB sind Fälle bekannt, in denen Schulleitungen den Berufsauftrag dazu missbraucht haben, um neue Unterrichtsformen einzuführen. Dabei wurde von der in der Verordnung über die Lehrerfunktionen festgelegten Verknüpfung von Pflichtstun-

denzahl und Lohnklasse abgewichen. Per Weisung der Schulleitung wurden Lehrpersonen zu nicht bezahlter Präsenzzeit in Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Der LVB hat von Anfang an betroffene Schulleitungen und Bildungsdirektion darauf aufmerksam gemacht, dass für derartige Unterrichtsveranstaltungen jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Nun stellt auch ein Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates fest, dass die im Stundenplan ausgewiesene Lektionenzahl der Zahl der ausbezahlten Lektionen entsprechen muss.

Gerechtfertigte Lohnansprüche

Gemäss Bildungsgesetzgebung sind Schulleitungen in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt. Wenn nun also Lehrpersonen auf Weisung ihrer Schulleitung Unterricht erteilt haben, muss diese Arbeit auch gemäss Lehrerfunktionskatalog bezahlt werden. Das kann zu Lohnnachforderungen führen.

Forderung geltend machen

So gehen Sie vor:

- 1 Sie stellen die von Ihnen geforderten Unterrichtsstunden, welche über Ihr Pensum hinausgehen, zusammen.
- 2 Sie stellen schriftlich eine Forderung auf Nachzahlung des Ihnen zustehenden Lohnes an Ihre Schulleitung.
- 3 Falls Ihre Forderung abgewiesen wird, verlangen Sie schriftlich eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Dokumentieren Sie Ihren Berufsverband!

Jetzt bestehen folgende Möglichkeiten, Ihre Forderung durchzusetzen:

- Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehen (mit Rekursmöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht) oder
- Betreibung des Arbeitgebers.

Lehrpersonen mit einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag können sich anstelle von Punkt 3.

- an ein privates Arbeitsgericht wenden oder
- den Arbeitgeber betreiben.

Wir empfehlen Ihnen, ab Punkt 3 Beratung und Unterstützung durch Ihren Berufsverband in Anspruch zu nehmen.

EAF-Arbeitszeit

Wenn Sie in den Bereichen C, D und E des Berufsauftrages gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu viel EAF-Zeit geleistet haben, ist gemäss Reglement ein Übertrag von 80 Mehr- und 40 Minusstunden auf das folgende Schuljahr möglich. Keine Schulleitung hat das Recht, willkürlich andere Modalitäten festzulegen. Lehrpersonen, deren EAF-Budget von dieser Bandbreite abweicht, müssen mit Ihrer Schulleitung Wege finden, um die Arbeitsbelastung mit diesem Toleranzbereich in Einklang zu bringen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen sind abzulehnen. Eine Umwandlung von EAF-Arbeitszeit in Lektionen oder eine Auszahlung ist nicht möglich.